

# Tarifbestimmungen und besondere Beförderungsbedingungen der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG)

**Stand: 01.11.2016**

## **Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG).

## **Fahrscheinanerkennung:**

Zeitkarten der HVG werden auf den Linien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) im Tarifpunkt „Halberstadt“ sowie zwischen den Tarifpunkten Halberstadt-Harsleben und Halberstadt–Sargstedt Siedlung anerkannt.

Zeitkarten der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB), die in der Tarifzone 10 „Halberstadt“ oder im Tarifpunkt „Halberstadt“ gelten, werden auf den Linien der HVG anerkannt.

## **Fahrplaneinschränkungen:**

Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, wird der Verkehr wie samstags mit Einschränkungen durchgeführt. Die Einschränkungen sind im Fahrplan gekennzeichnet.

Fahrten, bei denen im Regelfall der Einsatz von Niederflurfahrzeugen erfolgt, sind im Fahrplan gekennzeichnet.

Fahrten, die nur auf Anforderung durchgeführt werden, sind im Fahrplan gekennzeichnet (s. Pkt. Alternative Bedienformen)

## **Fahrausweisarten:**

### **1. Einzelfahrschein / Einzelfahrschein ermäßigt**

**Sozialticket / Sozialticket ermäßigt** (Nur für Inhaber Familien- und Sozialpaß Landkreis Harz)

- Gültigkeit: 45 Minuten ab Fahrtbeginn
- Entwertung: sofort bei Fahrtantritt
- Umsteigen in Richtung Fahrziel ist während der Gültigkeit erlaubt
- Für die HVG-Buslinien gilt: Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

### **Ermäßigung erhalten:**

- mehr als 2 Kinder unter 6 Jahren je Begleitperson mit gültigem Fahrausweis
- Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)
- Senioren (nur Altersrentner mit Berechtigungsnachweis)
- Inhaber Familien- und Sozialpass Landkreis Harz zur Nutzung Sozialticket
- Hunde

### **2. Sechsfahrtenkarte /Sechsfahrtenkarte ermäßigt**

Es gelten die gleichen Benutzungsbedingungen sowie Ermäßigungen wie beim Einzelfahrschein.

### 3. Kurzstreckenfahrtschein

- Gültigkeit: für 1 Person ab Einstieghaltestelle bis zur 4. Folgehaltestelle
- kein Umsteigen, keine Rückfahrt
- nach Fahrtantritt nicht übertragbar
- Verkauf: nur Fahrscheinautomat bzw. Fahrscheindrucker im Fahrzeug

### 4. Tagesfahrtschein

- Gültigkeit: 24 Stunden ab Entwertung
- Ermäßigungen: wie Einzelfahrtschein

### 5. Gruppenfahrtschein

- Gültigkeit: 24 Stunden ab Entwertung für maximal 5 Personen, von denen 3 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen

### 6. Wochenkarte (personengebunden oder übertragbar)

- Gültigkeit: 1 Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) oder vom 1. Gültigkeitstag bis zum Tag der Folgewoche, der dem 1. Gültigkeitstag vorausgeht (nur an Fahrscheinautomaten in Niederflurstraßenbahnen erhältlich),  
Die übertragbare Wochenkarte kann samstags, sonn- und feiertags wie ein Gruppenfahrtschein genutzt werden.

### 7. Monatskarte (personengebunden)

- Gültigkeit: 1 Kalendermonat oder vom 1. Gültigkeitstag bis zum Tag des Folgemonats, der dem 1. Gültigkeitstag vorausgeht,
- nicht übertragbar

### 8. Umweltkarte (übertragbare Monatskarte)

- Gültigkeit: wie Pkt.6  
Die Umweltkarte kann samstags, sonn- und feiertags wie ein Gruppenfahrtschein genutzt werden.

### 9. ABO-Monatskarten (personengebunden oder übertragbar)

Für den Erwerb von ABO-Monatskarten ist der Abschluss eines ABO-Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten notwendig.

Die übertragbare ABO-Monatskarte kann samstags, sonn- und feiertags wie ein Gruppenfahrtschein genutzt werden.

### 10. JugendFreizeitAbo (personengebunden)

Das JugendFreizeitAbo sind Fahrtberechtigungen, die jeweils für einen Kalendermonat gelten. Es kann von allen Personen bis zum Alter von 20 Jahren (vor dem 21. Geburtstag) erworben werden und ist personengebunden gültig. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (HVG und HVB) an offiziellen Schultagen des Landes Sachsen-Anhalt zwischen 14:00 Uhr und 24:00 Uhr, an allen anderen Tagen zu jeder Tageszeit.

Für den Erwerb des JugendFreizeitAbos ist der Abschluss eines ABO-Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten notwendig.

Alle JugendFreizeitAbonnenten, welche die Bedingungen für den Erwerb des Schülerferientickets Sachsen-Anhalt erfüllen, erhalten dieses Ticket während der Sommerschulferien kostenfrei gestellt. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Abo-

Monat Juli bezahlt haben und das SchülerFerienTicket als landesweites Angebot fortbesteht.

Bei der Bestellung des JugendFreizeitAbos ist das Alter mithilfe eines amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lichtbild (Passfoto) beizufügen. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres (per 21. Geburtstag) wird das JugendFreizeitAbo auf eine personengebundene ABO-Monatskarte umgestellt, sofern der Inhaber nicht sein fristgerechtes Sonderkündigungsrecht einsetzt.

### **Zahlungsweise JugendFreizeitAbo**

Im Regelfall wird eine Abo-Monatskarte per SEPA-Lastschriftmandat bezahlt, wobei die Abbuchung der Monatsrate jeweils zu Beginn des laufenden Abo-Monats erfolgt. Auf Wunsch des Kunden ist auch eine jährliche Vorauszahlung in bar in der Verwaltung der HVG, Gröperstraße 83, möglich. Diese Vorauszahlung umfasst den Erwerb von 12 Abo-Monatskarten am Stück abzüglich einem Rabatt von 10% und ist nicht rückzahlbar. Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich als fester Vorauszahlungspreis laut der gültigen Preistabelle.

### **Nachweis der Abo-Fahrtberechtigung**

Der Abonnent erhält als Fahrtausweis eine Abo-Chipkarte mit Sicherheitsmerkmalen, deren maximale Laufzeit per separatem Aufdruck bestimmt wird. Die Chipkarte bleibt dauerhaft im Eigentum der HVG. Als Rückfallebene können auch einzelne Abo-Monatsmarken auf Papier ausgestellt werden.

Sofern der Abo-Vertrag vor Ablauf der Kartenlaufzeit beendet wird, hat der Abonnent alle über das Vertragsende hinaus noch gültigen Fahrtausweise eigenverantwortlich rechtzeitig zurückzugeben. Ein Verlust der Chipkarte ist umgehend der HVG zu melden. Für die Neuausstellung einer Karte wird dann eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

### **Zustandekommen eines JugendFreizeitAbo-Vertrages**

Ein Abo-Vertrag kann zu jedem Monatsersten begonnen werden. Voraussetzung ist eine Bestellung bis zum 20. des Vormonats, inklusive der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bzw. der geleisteten Vorauszahlung.

Der Abschluss des Vertrages setzt zudem voraus, dass der Abonnent gegenüber dem Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

### **Beendigung eines JugendFreizeit-Abo-Vertrages**

Eine Kündigung des Abo-Vertrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zum 15. des letzten Nutzungsmonats ausgesprochen wird. Sie wird erst dann wirksam, wenn die vorhandenen Fahrtausweise spätestens zum Monatsletzen zurückgegeben wurden, sofern sie über das Kündigungsdatum hinaus gültig wären. Bei postalischem Versand gilt in allen Fällen der Poststempel als Datumsnachweis.

Ordentliche Kündigungen des Abonnement-Vertrags sind frühestens zum Ende der zwölfmonatigen Mindestlaufzeit möglich, danach zu jedem Monatsende.

Im Falle einer Preiserhöhung der Abo-Monatskarte erhält der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht, das vier Wochen ab Postversand des Informationsschreibens zur Preiserhöhung gültig ist. Die Kündigung wird dann als ordentliche Kündigung behandelt und im Rahmen der o.g. Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Monatsende wirksam.

Im Falle von Zahlungsausfällen behält sich die HVG vor, den Abo-Vertrag zum nächsten Monatsende zu kündigen. Dies verpflichtet zur sofortigen Rückgabe noch vorhandener Fahrtausweise. Bei Verlust des Fahrausweises gibt es keinen Ersatz.

**11. Ermäßigte Wochen- oder Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten**  
Kann nur mit einer durch die HVG ausgegebenen Kundenkarte und gleichzeitiger Bestätigung der Ausbildungsträger erworben und benutzt werden. Bei Studenten genügt die Vorlage des Studentenausweises.

**Nutzungsberechtigt sind:**

- schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag
- nach dem 15. Geburtstag Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein- und berufsbildender Schulen, von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen,
- Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realabschlusses besuchen,
- Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen und
- Praktikanten und Volontäre während einer staatlich geregelten Ausbildung sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Diese Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Gültigkeitsdauer: . – Wochenkarte: wie 5 , Monatskarten: wie 6.

Keine Ermäßigung gibt es für Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Arbeitsamt organisiert bzw. durchgeführt werden.

**12. Jahreskarte**

- Gültigkeit: frei wählbar, ab 1. Gültigkeitstag 12 Monate  
z.B. 1. Gültigkeitstag: 17.10.2016; gültig bis 16.10.2017
- Die Jahreskarte kann samstags, sonn- und feiertags wie ein Gruppenfahrausweis genutzt werden.
- Verkauf: nur in HVG-Verwaltung

**13. HarzTourCard (personengebunden)**

Die HarzTourCard ist eine nicht übertragbare Freizeit-Card, erhältlich bei den Verkehrsbetrieben und Tourist-Infos. Es ist als Einzel-Ticket oder als Familien-Ticket für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern (6 –14 Jahre) erhältlich.

Gültigkeit: 3 aufeinanderfolgende Kalendertage für beliebig viele Fahrten in den Tarifgebieten der VTO und der HVG sowie in den Regelzügen der HSB (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken der DB Regio bzw. des HarzElbeExpress (HEX):

*Halberstadt – Wernigerode - Stapelburg*

*Halberstadt – Quedlinburg - Thale*

*Halberstadt – Wegeleben – Hedersleben/Wedderstedt*

*Halberstadt – Blankenburg*

*Halberstadt – Nienhagen*

#### **14. HarzMobilCard**

Die HarzTourCard ist eine übertragbare Bonus-Karte, Der Inhaber ist berechtigt, Einzelfahrausweise zu den gültigen, ermäßigten Tarifen (Kinderfahrtschein) zu erwerben und zu nutzen.

Gültigkeit: 1 Monat – gleitend in den Tarifgebieten der VTO und der HVG sowie in den Regelzügen der HSB (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken der DB Regio bzw. des HarzElbeExpress (HEX):

*Halberstadt – Wernigerode - Stapelburg*  
*Halberstadt – Quedlinburg - Thale*  
*Halberstadt – Wegeleben – Aschersleben*  
*Halberstadt – Blankenburg*  
*Halberstadt – Oschersleben*

#### **Alternative Bedienungsformen**

Die HVG bietet auf verschiedenen Linien Fahrten an, die nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:

##### **RufBus (RB) oder Anruf-Sammel-Taxi (AST)**

Diese Fahrten sind in den jeweiligen Fahrplänen mit „**RB**“ oder „**AST**“ gekennzeichnet. Die Nutzung dieser Fahrten ist spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von der Haltestelle beim Callcenter telefonisch unter folgender Rufnummer anzumelden:

**03941 566 166**

Ausgangs- und Zielpunkte sind jeweils die im Fahrplan ausgewiesenen Haltestellen.

Es gelten die üblichen HVG-Beförderungstarife.

Bitte beachten Sie, dass keine Garantie für die Beförderung von Kinderwagen übernommen werden kann.

#### **Unentgeltlich werden befördert:**

- Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke sowie eingetragene Begleitpersonen.
- bis zu 2 Kinder unter 6 Jahren je Begleitperson mit gültigem Fahrausweis
- Kinderwagen / Handgepäck / Behindertenbegleithunde
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Diensthunde

#### **Beförderung von Fahrrädern**

Von Fahrgästen mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert. Für die Beförderung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Fahrräder sind vorrangig auf den für sperrige Sachen vorgesehenen Mehrzweckflächen unterzubringen.

2. Die Anzahl der beförderbaren Fahrräder richtet sich nach der Bauart des Fahrzeugs und der Größe der Fahrräder (i.d.R. 2 Fahrräder üblicher Bauart / in Niederflurbahnen bis zu 4 Fahrräder). Vorrang haben bei gleichzeitigem Aufkommen aber stets Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen.
3. Im Zweifelsfall entscheidet grundsätzlich das Betriebspersonal, wie viele Fahrräder mitgenommen werden können.
4. Fahrgäste mit Fahrrädern haben diese während der Fahrt so festzuhalten, dass sie weder umfallen noch Verschmutzungen hervorrufen können.
5. Fahrgäste mit Fahrrädern melden sich vor dem Einstieg beim Betriebspersonal. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern ist ausschließlich an den hinteren Türen gestattet.
6. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Regelungen anderen Fahrgästen und/oder am Fahrzeug entstehen, haftet der Fahrgast.

Unabhängig von diesen besonderen Beförderungsbedingungen gelten die Regelungen der §§ 4 und 11 der allgemeinen Beförderungsbedingungen entsprechend.

### **Sonstige Entgelte und Bestimmungen**

- Erhöhte Beförderungsentgelte werden in Höhe bis zu 60,00 € erhoben (siehe auch § 9 Allg. Beförderungsbedingungen). Müssen erhöhte Beförderungsentgelte von der Verwaltung eingezogen werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben. Für jede Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig. Unabhängig von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt eine Verfolgung im Bußgeld- und Strafverfahren dem Verkehrsunternehmen vorbehalten.
- Eine Fahrpreisbestätigung auf Vordruck kostet 2,00 €.
- Bei Verunreinigungen eines Fahrzeuges durch Fahrgäste betragen die Reinigungskosten mindestens 10,00 € oder die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten, welche mit 25,00 € je notwendiger Arbeitsstunde und den Materialkosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges in Rechnung gestellt werden. Ist infolge der Verschmutzung eine sofortige Auswechslung eines Fahrzeuges erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Auswechslung zu zahlen.
- Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Ausfall- und Instandsetzungskosten erhoben.